

MARKTGEMEINDEAMT SCHRUNS
Hauptverwaltung

Schruns, am 28.12.1976

Verhandlungsschrift

über die am Mittwoch, dem 22.12.1976 um 20.15 Uhr im Sitzungssaal der Marktgemeinde Schruns stattgefundene 16. öffentliche Sitzung der GEMEINDEVERTRETUNG.

Anwesend: Bgm. Wekerle Harald als Vorsitzender
Vbgm. Brugger Georg die Gemeinderäte
Düngler Rudolf. Schmidt Karl und
Tomaselli Oskar. Die Gemeindevertreter
bzw. Ersatzmänner. Vonbank Peter, Dr.
Sander Hermann. Haumer Rudolf. Netzer
Fritz und Hueber Guntram für die ÖVP.
Hutter Josef. Schönborn Eleonore. Dkfm.
Piske Jürgen. Mühlhacher Herbert und
Bitschnan Arnold für die ORTSPARTEI.
Zangerle Armin, Kessler Emil und Dipl
Ing. Eder Albert für die SPÖ.
DDr. Bertle Heiner und Tschann Werner für
die FPÖ.

Schriftführer: GSekr. Marchetti Herbert

Entschuldigt abwesend: Marosch Manfred.
Dipl. Ing. Kieber Herbert, GR. Ganahl
Edmund.

Abwesend: Kieber Ludwig und Schnetzer Ludwig.

Die Einladung zur gegenständlichen Sitzung erfolgte gemäß den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zeitgerecht.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlußfähigkeit fest.

Erledigte

Tagesordnung:

- 1.) Bürgschaftsübernahme für Kunsteisbahnverein.
- 2.) Kontokorrentkredit bei der Sparkasse der Stadt Bludenz -
Erneuerung des mit 31.12.1976 ablaufenden Vertrages.

- 3.) Nominierung der Delegierten in den Aufsichtsrat der Montafoner Hochjochbahnen Ges. m.b.H. - Beschluß des Gemeindevorstandes gemäß § 54, Abs. 3 des Gemeindegesetzes.
- 4.) Bauvorhaben Dipl. Ing. Fritz Huber, Bregenz in Schruns, Montjola - Ausnahmegenehmigung nach dem Raumplanungsgesetz.
- 5.) Berichte des Vorsitzenden.

Zu 1.)

Zur Zwischenfinanzierung der Kunstseilbahn ist die Aufnahme nachstehender Darlehen notwendig, für welche die Gemeinde Schruns mit 74 % als Bürge und Zahler aufzutreten hat:

- a) S 3.500.000,-- als Zwischenfinanzierung auf die Dauer eines Jahres bis zum Erhalt des ERP-Kredites und der noch ausstehenden Subventionen zum normalen Zinssatz von 9,5 %.
- b) S 500.000,-- mit einer Laufzeit von 10 Jahren, 5 Jahre davon tilgungsfrei. Zinssatz 5,5 %.

Diese Darlehen sollen bei der Raiffeisenbank für Schruns aufgenommen werden, wofür ein zustimmender Beschluß des Vorstandes der Raiffeisenbank bereits vorliegt. Über Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses wird dieser Bürgschaftsübernahme einstimmig zugestimmt, wobei gleichzeitig beschlossen wird, daß die Bürgschaft über S 3.500.000,-- auch für die Überführung in ein ERP-Darlehen Gültigkeit hat.

Zu 2.)

Bei der Sparkasse der Stadt Bludenz besteht ein Kontokorrentkreditvertrag über S 1.000.000,--, welcher mit 31.12.1976 abläuft. Der Erneuerung dieses Vertrages wird einstimmig zugestimmt.

Zu 3.)

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 09.12.1976 gemäß § 54. Abs. 3 des Gemeindegesetzes, die Herren, Bgm. Wekerle Harald, GR. Ganahl Edmund und GR. Dügler Rudolf, zur Wahl in den Aufsichtsrat der Montafoner Hochjochbahnen Ges.m.b.H., Schruns nominiert. Hiezu bringt der Vorsitzende zur Kenntnis, daß diese Nominierung für die nächstfolgende Periode bis 1979 erfolgt. Da die nächsten Gemeindevertretungswahlen im Jahre 1980 stattfinden, werden die neugewählten Aufsichtsräte ein weiteres Jahr, also bis 1980 dem Aufsichtsrat angehören. Sie haben sich jedoch verpflichtet, ihr Aufsichtsratsmandat nach der Gemeindevertretungswahl im Jahre

1980 freiwillig zurückzulegen, um dann eine Neubesetzung nach dem Kräfteverhältnis der politischen Parteien in der Gemeindevertretung zu ermöglichen.

In der kurzen Debatte verweist GR. Tomaselli nochmals auf die im Gemeindevorstand vorgebrachten Bedenken und erklärt jedoch, daß die Fraktion der FPÖ in der Gemeindevertretung, den Beschluß des Gemeindevorstandes zur Kenntnis nimmt. Den von GR. Tomaselli geäußerten Bedenken schließt sich auch GV. Hutter an. Gemäß § 54. Abs. 4 des Gemeindegesetzes, nimmt die Gemeindevertretung den Beschluß des Gemeindevorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Zu 4.)

Herr Dipl. Ing. Fritz Huber. Bregenz, hat um die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß der Bausperrenverordnung zur Erstellung einer Frühstückspension auf der Gp. 439/2 KG. Schruns. (Montjola) angesucht. Über dieses Ansuchen wurde bereits im Bau- und Raumordnungsausschuß beraten. Der Vorsitzende bringt das Beratungsergebnis und die in diesen Unterausschüssen vorgebrachten positiven und negativen Argumente zur Kenntnis. In der Debatte werden diese Argumente nochmals erörtert und dabei insbesondere vorgebracht, daß seitens des Raumordnungsausschusses festgestellt wurde, daß das gegenständliche Bauvorhaben den Raumplanungszielen nicht widerspricht, daß das Gebäude das Orts- und Landschaftsbild nicht störend beeinflusst und das Grundstück landwirtschaftlich kaum nutzbar ist. Abschließend wird über Antrag des Raumordnungsausschusses die Ausnahmegenehmigung zur Errichtung der beantragten Fremdenpension stimmenmehrheitlich erteilt.

Gegenstimmen: Tomaselli Oskar und Kessler Emil mit der Begründung, daß ein ortsfremder Bauwerber, ohne Vorleistungen für die Infrastruktur des Ortes, zum Nachteil der alteingesessenen Betriebe, in Konkurrenz tritt.

Zu 5.)

Der Vorsitzende berichtet:

- a) daß Standesrepräsentant, LABg. Ignaz Battlogg, seine Funktion als Standesrepräsentant zurückgelegt hat, und Bgm. Ernst Pfeifer, aus Gaschurn bis zur Neuwahl im Jänner 1977 Geschäfte führt.
- b) daß der Vorschlag der Gemeinde Schruns auf Vollanschluß bei der Rhätikonkreuzung vom Bautenministerium und Land Vorarlberg abgelehnt wurde und daher neuerliche Beratungen notwendig sind und daß bezüglich der Neuerrichtung des Illuferweges noch Verhandlungen geführt werden.
- c) daß der Hochbehälter "Ried" in Betrieb genommen wurde

Abschließend gibt der Vorsitzende einen Rückblick auf das zu Ende gehende Jahr. Unter Hinweis auf die Vielzahl der Sitzungen und der geleisteten Arbeiten dankt der Vorsitzende allen Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse für die sachliche Zusammenarbeit. Weiters dankt er allen Gemeindebediensteten für die geleistete Arbeit. Der Vorsitzende entbietet allen Anwesenden und ihren Familien, sowie der gesamten Schrunser Bevölkerung die besten Wünsche zu den kommenden Feiertagen und zum Jahreswechsel. Diesen Wünschen schließen sich die Sprecher der Fraktionen. GR. Schmidt Karl, GV. Hutter Josef. GV. Kessler Emil und GV. DDr. Bertle Heiner an.

Gegen die Verhandlungsschrift der vorausgegangenen 15 öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung wird kein Einwand erhoben, sodaß dieselbe als genehmigt gilt.

Ende der Beratung: 21.30 Uhr

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

GSekr.

Bürgermeister

MARKTGEMEINDEAMT SCHRUNS

KANALORDNUNG

Die Gemeindevertretung von SCHRUNS hat mit Beschluß vom 24.02.1977 auf Grund der §§ 3, 4, 7, 9, 10, 11, 12, 18, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBL. Nr. 33/1976, sowie des § 14 Abs. 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes, BGBL. Nr. 445/1972, verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Der Anschluß der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Abwässer und Niederschlagswässer;

b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Abwässer mit Ausnahme von Niederschlagswässern und unverschmutzten Kühlwässern; als Abwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer und Niederschlagswässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3

Anschlußpflicht und Anschlußrecht

(1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlußpflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, verpflichtet und berechtigt, diese an den Sammelkanal anzuschließen sowie die anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

Das gilt auch für Bauwerke und befestigte Flächen, die zum überwiegenden Teil im Einzugsbereich liegen. Unverschmutzte Kühlwässer und Niederschlagswässer müssen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung derselben gewährleistet ist. (z.B. Versickerung auf eigenem Grund und Boden).

(2) Für Bauwerke oder befestigte Flächen, die ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb des Einzugsbereiches liegen, kann die Berechtigung zum Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse und einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht

widerspricht, der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist und die Einräumung von Rechten nach § 8 des Kanalisationsgesetzes nicht erforderlich ist.

(3) Dem nach Abs. 1 Anschlußpflichtigen wird der Anschluß mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

§ 4

Ausführung der Anschlußkanäle

(1) Anschlußkanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, daß sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muß der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.

(2) Alle Anschlußkanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, daß alle Teile des Anschlußkanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

(3) Anschlußkanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Im Anschlußbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlußkanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u. dgl. getroffen.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Abwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden,

müssen so beschaffen sein, daß sie den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährden oder beeinträchtigen und ihre Einleitung der für die Abwasserbeseitigungsanlage vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht widerspricht.

(2) Abwässer, die den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind vor ihrer Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vorzubehandeln. Wenn der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage durch die stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt wird, sind diese Abwassermengen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten.

(3) Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs. 2 notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlußbescheid näher festgelegt, insbesondere in der Übergangszeit (Bauzeit bis Inbetriebnahme) der kommunalen Verbandskläranlage.

(4) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:

- a) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien u. dgl.;
- b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- c) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- d) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentliche üble Gerüche verbreiten;
- e) Abwässer mit mehr als 35 ° Celsius.

§ 6

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässer sind vom Anschlußpflichtigen aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 7

Erhaltung und Wartung von Anlagen

Anschlußkanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind vom Anschlußpflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlußschacht bzw. die Anschlußstelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlußkanales der Gemeinde.

§ 8

Anzeigepflicht

Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlußkanales durch Umstände beeinträchtigt werden, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind,

- Mängel auftreten;
- c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 4) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge

§ 9 Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:

Erschließungsbeitrag, Anschlußbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.

(2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Mischwasserkanales oder Schmutzwasserkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen (Vorbehaltsflächen) gewidmet sind.

(3) Der Anschlußbeitrag wird erhoben für den Anschluß von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

(4) Der Ergänzungsbeitrag wird erhoben bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlußbeitrages.

- (5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn
- a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;
 - b) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, daß anstatt Niederschlagswässer Abwässer eingeleitet werden können.

§ 10

Beitragsausmaß und Beitragssatz

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.

(2) Der Beitragssatz beträgt S 130,--, das sind 8 v.H. jenes Beitrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 11

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückeigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlußpflichtige.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12

Vergütung für aufzulassende Anlagen

Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluß an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlußbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend ihrem Zeitwert anzurechnen. Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:

00 - 5 Jahren	50 v.H. des Neubauwertes
5 - 10 Jahren	30 v.H. des Neubauwertes

Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlußbeitrages gewährt.

3. Abschnitt Kanalbenützungsgebühren

§ 13 Allgemeines

(1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Abwässer zugrunde gelegt.

§ 14 Menge der Abwässer

(1) Die Menge der Abwässer richtet sich vorbehaltlich des Abs. 2 und des § 18 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Meßgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.

(2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der

Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermeßanlage abgänglich gemacht werden.

§ 15
Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Abwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Abwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Abwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Abwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeitrag mit Bescheid festgesetzt.

§ 16
Pauschalgebühr

Die Kanalbenützungsg Gebühr wird bei Objekten, in welchen keine geeigneten Meßgeräte zur Messung des Wasserverbrauches vorhanden sind, nach den jeweils gültigen Pauschaltarifen für den Wasserbezug verrechnet.

§ 17
Niederschlagswässer

Bei der Berechnung der Kanalbenützungsggebühren sind die von den angeschlossenen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswässer nicht zu berücksichtigen.

§ 18
Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz pro m³ Abwasser für anschlusspflichtige Bauwerke, von denen vorläufig nur geklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen, beträgt:

- 1) für den Normalwasserbezug (Haushalte 100 m³,
gewerbliche Betriebsstätten 300 m³) S 2,50
- 2) für den Überbezug S 3,50
- 3) bei landwirtschaftlichen Betrieben wird der
Wasserbezug für das Stall- und Wirtschaftsgebäude
durch eigene Wassermesser festgestellt.
Für diese Wassermenge gelangt keine Kanalbenutzungsgebühr zur
Vorschreibung.

§ 19
Gebührensschuldner

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11, Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Ist das Bauwerk vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter u.dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 20
Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenutzungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten. Die ersten drei Quartale jedes Jahres werden analog dem

Vorjahresverbrauch und das vierte Quartal nach der Ermittlung des tatsächlichen Jahresverbrauches vorgeschrieben.

§ 21
Schlußbestimmung

(1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt am 15.03.1977 in Kraft.

Schruns, am 25.02.1977

Der Bürgermeister:

gez. Harald Wekerle e.h.